

Anlage D 1_A 3 **Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden und Wohnheime**

1. **Flächenbemessung**

Gebäudeflächen sind nach Bedarf und sparsam zu bemessen. Im Folgenden sind Höchstwerte für bestimmte Räume angegeben. Sie dürfen bei Baumaßnahmen des Landes nicht überschritten werden. Ein Anspruch eines Stelleninhabers auf diese Flächen besteht nicht. Erfolgt eine Unterbringung in einem bestehenden landeseigenen oder angemieteten Gebäude, sind die Höchstwerte nach Möglichkeit ebenfalls nicht zu überschreiten. Die Festsetzung der Raumflächen im Einzelnen bleibt dem Ministerium der Finanzen bei der Genehmigung des Bedarfsprogramms vorbehalten. Für Kombi-Büros, Gruppenbüros und Großraumbüros können die angegebenen Höchstflächen nicht als Richtwerte dienen. Der Großraumbedarf ist mit Angabe der vorgesehenen Belegung gesondert nachzuweisen.

2. **Büroräume in klassischer Bürostruktur¹**

		Nutzungsfläche / Raumgröße
1.	Behördenleiter, Abteilungs- und Gruppenleiter in der Mittelinstanz oder gleichstehenden Behörden	21 m²
2.	Vertreter der Behördenleiter, Richter, Referenten der Mittelinstanz, hervorgehobene Stellungen des höheren Dienstes in der Ortsinstanz	17 m²
3.	Einzelzimmer der Sachgebietsleiter oder gleichwertige Dienstposten sowie Vorzimmer von Behördenleitern (Zimmer einschließlich Warteplätze)	17 m²
4.	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> Doppelzimmer } Dreierzimmer </div> <div style="margin-left: 20px;"> (Normalfall für Sachbearbeitung) </div> </div>	17–20 m² 24–26 m²
5.	Einzelzimmer für Sachbearbeiter (Ausnahmefall)	11 m²
6.	Einzelzimmer für Sachbearbeiter mit starkem Publikumsverkehr oder Doppelzimmer für Schreibkräfte	17 m²
7.	Arbeitsplätze in Sonderräumen	4–6 m²

¹Gilt nicht für Räume, die über Musterraumprogramme geregelt sind.

Anlage D 1_A 3 Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden und Wohnheime

3. Unter Ziffer 2 nicht aufgeführte Räume

Bei Räumen, wie zum Beispiel Sitzungssälen, Krankenzimmern, Labors, Registraturen und Bibliotheken ist der Flächenbedarf im Einzelfall festzulegen.

4. Wohnheime

		Nutzungsfläche / Raumgröße
1.	Einzelzimmer	14–16 m²
2.	Doppelzimmer (ca. 10 % der Gesamtzahl)	20 m²
3.	Installationseinheit mit Dusche, Waschbecken und WC	2,5 m²